



OTIF/RID/RC/2017/22
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2017/22)

22. Dezember 2016

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 13. bis 17. März 2017)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks

Übermittelt durch das Vereinigte Königreich

1. Die informelle Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks hat sich vom 13. bis 15. Dezember 2016 unter dem Vorsitz von Herrn J. Mairs (Vereinigtes Königreich) zum fünften Mal in London getroffen. Vertreter Belgiens, Deutschlands, Finnlands, Frankreichs, der Niederlande, Norwegens, Polens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, des Internationalen Verbandes der Hersteller von Anhängern und Aufbauten (CLCCR), des Europäischen Industriegase-Verbandes (EIGA), der Internationalen Tankcontainer-Organisation (ITCO), der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP) und der *Private Wagon Federation* (PWF Rail) Großbritanniens waren zugegen. Die Republik Irland und der Internationale Verband für gefährliche Güter und Container (IDGCA) hatten sich entschuldigt.

Benennung, Kontrolle und Überwachung von Prüforganen

2. Den Teilnehmern wird eine vorläufige Analyse aus fünfzehn Antworten auf den Fragebogen präsentiert, mit dem Informationen dazu gesammelt werden sollten, wie Vertragsstaaten/Vertragsparteien Stellen oder Experten für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks zulassen und deren Aktivitäten kontrollieren und überwachen. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Vertragsstaaten und Vertragsparteien in diesen Bereichen noch nicht über eine gemeinsame Vorgehensweise verfügen. Dies impliziert, dass die Bemühungen der informellen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Situation gerechtfertigt sind. Die Ergebnisse des Fragebogens werden in einem separaten informellen Dokument zur Frühjahrssitzung 2017 eingereicht.

3. Die Niederlande liefern wie versprochen Vorschläge zu Abschnitt 1.8.6 – Administrative Kontrollen für die Anwendung der in Abschnitt 1.8.7 beschriebenen Konformitätsbewertungen, wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und außerordentlichen Prüfungen. Die informelle Arbeitsgruppe beschließt jedoch, auf diesen Abschnitt nach einer Einigung betreffend den Inhalt des Kapitels 6.8 und insbesondere der Vorschriften für die Baumusterzulassung (Unterabschnitt 6.8.2.3) und für Prüfungen (Unterabschnitt 6.8.2.4) zurückzukommen.

Harmonisierung der Prüfverfahren – vorgeschlagene Änderungen für die Unterabschnitte 6.8.2.3 und 6.8.2.4

4. Die Gruppe fokussiert ihre Aufmerksamkeit auf die von Frankreich eingereichten Änderungsvorschläge zu Unterabschnitt 6.8.2.3, die auf zuvor von Deutschland und der UIP eingereichten Vorschlägen basieren.
5. Im Diskussionsverlauf einigt sich die informelle Arbeitsgruppe auf einige grundlegende Prinzipien:
 - a) Der Begriff der "zuständigen Behörde", der im RID/ADR als "die Behörde(n) oder sonstige Stelle(n), die in jedem Staat und in jedem Einzelfall gemäß Landesrecht als solche bestimmt wird (werden)", definiert ist, ermöglicht eine Verkürzung des Begriffs "zuständige Behörde oder eine von dieser Behörde benannte Stelle" auf "zuständige Behörde" im gesamten Kapitel 6.8.
 - b) Bei der Weiterentwicklung des Kapitels 6.8 sollte der Text zu Konformitätsbewertungen und Prüfungen von demjenigen zur Erteilung von Zulassungen getrennt bleiben.
 - c) Für die Baumusterzulassung muss der Hersteller eine einzige von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfstelle bestimmen, die ihren Sitz entweder im Herstellungsland oder im Land der ersten Registrierung eines Tanks dieses Baumusters hat. Einzig und allein diese zuständige Behörde ist zur Ausstellung einer Baumusterzulassungsbescheinigung befugt.
 - d) Für die Überwachung der Herstellung und die erste Prüfung der Tanks muss der Hersteller eine einzige von der zuständigen Behörde des Herstellungs- oder des Registrierungslandes anerkannte Prüfstelle bestimmen.
 - e) Wenn Tanks aus an verschiedenen Orten hergestellten Bauteilen zusammengesetzt werden, muss die für die Bewertung des vollständigen Tanks zuständige Prüfstelle alle Bauteile des Tanks auf Konformität mit dem RID/ADR überprüfen, unabhängig davon, wo sie hergestellt wurden.
 - f) Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, eine im Verhältnis zum Zustand des Tanks stehende Inbetriebnahmeprüfung durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen des RID/ADR erfüllt sind:
 - (i) Wenn die erstmalige Prüfbescheinigung von einer Prüfstelle ausgestellt wurde, die von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes nicht anerkannt ist, kann die zuständige Behörde des Registrierungslandes eine Inbetriebnahmeprüfung fordern.
 - (ii) Wenn die Registrierung eines Tanks von einer Vertragspartei auf eine andere übertragen wird, kann die zuständige Behörde der Vertragspartei, auf die der Tank übertragen wird, eine Inbetriebnahmeprüfung anordnen. In diesem Fall hat der Besitzer/Betreiber des Tanks eine einzige von der zuständigen Behörde des Registrierungslandes anerkannte Prüfstelle für diese Inbetriebnahmeprüfung zu bestimmen.

- g) Zur Förderung der Anerkennung von benannten Prüfstellen durch zuständige Behörden anderer Vertragsstaaten/Vertragsparteien sollten die Sekretariate der UNECE/OTIF ein System zur Notifizierung und Auflistung entwickeln, in dem die Namen der Prüfstellen sowie ihre zugelassenen Arbeitsbereiche enthalten sind.
6. Die auf diesen Grundsätzen basierenden Änderungsvorschläge für die Unterabschnitte 6.8.2.3 und 6.8.2.4 werden der Gemeinsamen Tagung zu ihrer Frühjahrssitzung 2017 in einem gesonderten informellen Dokument vorgelegt.

Verbesserung der Bau- und Prüfvorschriften

7. Die Gruppe wird über den guten Fortschritt und den Stand der Arbeiten an den Normen EN 13094 zur Auslegung und zum Bau von Tanks mit Entleerung durch Schwerkraft und EN 12972 zur Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks informiert, die beide mit Blick auf eine Inbezugnahme im RID/ADR 2019 überarbeitet werden. Ferner diskutiert die Gruppe über einige in der Tagung im Januar 2016 offen gebliebene Fragen zu zerstörungsfreien Prüfungen, die einzeln weiterverfolgt oder bei einem künftigen Treffen weiter diskutiert werden.
8. Neben anderen technischen Fragen diskutiert die Gruppe auch über die Möglichkeit, in Unterabschnitt 9.1.2.1 auf die erste Prüfung für EX-, FL- und AT-Fahrzeuge und MEMU zu verzichten. Das Vereinigte Königreich wird der WP.15 hierzu ein Arbeitsdokument vorlegen. Die Gruppe einigt sich ebenfalls darauf, dass der Gemeinsamen Tagung von den Niederlanden separate Dokumente zum Berstdruck von Berstscheiben in Absatz 6.8.2.2.10 und zur Aufnahme von Vorschriften zu Flammensperren an Über- und Unterdruckbelüftungseinrichtungen in Absatz 6.8.2.2.3 vorgelegt werden sollten.

Von der Gemeinsamen Tagung geforderte Maßnahme

9. Um ihre Arbeiten weiter fortführen zu können, benötigt die informelle Arbeitsgruppe die Zustimmung der Gemeinsamen Tagung zu den in Absatz 5 aufgelisteten Grundsätzen.

Vorgeschlagene weitere Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zur Prüfung und Zertifizierung von Tanks

10. Vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeinsamen Tagung wird sich die informelle Arbeitsgruppe, die gegebenenfalls vom 17. bis 19. Mai 2017 erneut zusammentreffen soll, unter anderem mit folgenden Themen beschäftigen:
- a) Weiterentwicklung des zur Änderung der Abschnitte 1.8.6, 1.8.7 und 6.8.2 RID/ADR vorgeschlagenen Textes, um die Harmonisierung der Prüf- und Zulassungsverfahren von Tanks zur Beförderung von Stoffen der Klassen 3 bis 9 mit Tanks für Stoffe der Klasse 2 basierend auf den in Absatz 5 genannten Grundsätzen voranzutreiben. Dieser Text wird Vorschläge zur Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Überwachung von Prüfstellen beinhalten.
 - b) Vorbereitung eines Arbeitsdokuments für die Herbstsitzung 2017 der Gemeinsamen Tagung mit Änderungsvorschlägen für die Ausgaben 2019 des RID und des ADR.
 - c) Berichterstattung über die technischen Arbeiten zur Verbesserung der Bau- und Prüfvorschriften für Tanks.
